

# Weisung 201702002 vom 20.02.2017 – ALLEGRO – Produktivsetzung der Programmversion 17.01 und manuelle Korrektur von Leistungsfällen aufgrund von Fehlerbehebungen

**Laufende Nummer:** 201702002

**Geschäftszeichen:** GR12 - II-5215.1 / 3403

**Gültig ab:** 20.02.2017

**Gültig bis:** 28.02.2019

**SGB II:** Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- [Weisung 201611005 vom 21.11.2016](#) – ALLEGRO – Hinweise zur Programmversion 16.03 und Aktualisierung der Antragsvordrucke

## **Aufhebung von Regelungen:**

---

## **Zusammenfassung**

**Am 20.03.2017 erfolgt die Produktivsetzung der Programmversion 17.01. Mit dieser Weisung werden die wesentlichen Hinweise für das IT-Verfahren ALLEGRO bekannt gegeben.**

**Des Weiteren erfolgen Hinweise zu erforderlichen manuellen Nacharbeiten aufgrund von Fehlerbehebungen.**

# 1. Ausgangssituation

## 1.1 Programmversion 17.01

ALLEGRO wird kontinuierlich weiterentwickelt. Mit Produktivsetzung der Programmversion 17.01 zum 20.03.2017 werden im IT-Verfahren ALLEGRO funktionale Anpassungen umgesetzt sowie Fehler behoben. Gleichzeitig werden am selben Tag ein Großteil der Antragsvordrucke in ALLEGRO wieder zur Verfügung gestellt.

## 1.2 Manuelle Korrektur von Leistungsfällen aufgrund von Fehlerbehebungen

Mit der vorangegangenen Programmversion 16.03 wurden mehrere Fehler im Zusammenhang mit der Berechnung in ALLEGRO korrigiert (u. a. Rundungsfehler und Berechnungsfehler bei einmaligen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach einem Umzug in Kombination mit einer Haushaltsgemeinschaft). Die Fehlerkorrekturen wurden sowohl für die Zukunft, als auch für die in der Vergangenheit liegenden Kalendermonate vorgenommen.

In Folge der Fehlerkorrekturen erhalten die betroffenen Leistungsfälle seit der Monatszahlung Dezember 2016 einen geänderten, nun korrekten Zahlungsbetrag. Die korrekten Bescheide wurden im Zusammenhang mit der Regelbedarfsanpassung versandt.

# 2. Auftrag und Ziel

## 2.1 Programmversion 17.01

In ALLEGRO wird zum 20.03.2017 die Programmversion 17.01 u. a. mit folgenden Inhalten umgesetzt:

- Vorzeitige Auszahlung (9. SGB II - Änderungsgesetz):  
Gemäß § 42 Absatz 2 SGB II kann unter bestimmten Voraussetzungen ein zum nächsten Zahlungszeitpunkt fälliger Leistungsanspruch vorzeitig erbracht werden.
- Teilweise Darlehensgewährung (9. SGB II - Änderungsgesetz):  
Nach dem vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Einnahme kann gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 SGB II eine Darlehensgewährung erfolgen.
- Vorläufige Bewilligung (9. SGB II - Änderungsgesetz):  
Die Entscheidungsarten werden entsprechend der gesetzlichen Änderungen in "Vorläufig gem. § 41a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II" und "Vorläufig gem. § 41a Ab-

satz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II" umbenannt und in den Bescheiden werden die vollständigen Textbausteine zur vorläufigen Bewilligung hinterlegt.

- Monatsübergreifende Saldierung nach vorläufiger Bewilligung (9. SGB II - Änderungsgesetz):  
Für die monatsübergreifende Saldierung werden die Leistungen im Monat fallzeitraumbezogen insoweit saldiert, als dass ausschließlich Nachzahlungen oder ausschließlich Überzahlungen in einem Monat vorliegen. Im Anschluss werden die ermittelten Beträge innerhalb des Bewilligungszeitraumes saldiert.
- Leistungen für Auszubildende (9. SGB II - Änderungsgesetz):  
Die neuen Einkommensarten "Ausbildungsgeld" und "Sonstige Ausbildungsförderung" können ausgewählt werden. Der Grundabsetzungsbetrag für die Einkommensarten "Ausbildungsgeld", "Sonstige Ausbildungsförderung", "BAföG" und "Berufsausbildungsbeihilfe" wird berücksichtigt.  
Die bisherigen Sonderfälle zur Leistungsgewährung nach § 27 SGB II werden umbenannt in "Leistungen für Auszubildende ohne Darlehen" und "Leistungen für Auszubildende mit Darlehen".
- Schnittstelle ALLEGRO/DALG II:  
Die Schnittstelle wird um BG-Mitglieder, die selber keine Leistungen erhalten (z. B. Altersrentner), erweitert.  
Der Abgleich bei Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit erfolgt nicht mehr quartalsweise sondern monatlich. Der Abgleich anderer Einkommensarten bleibt unverändert.
- Aktualisierung der Antragsvordrucke  
Ein Großteil der Antragsvordrucke werden in aktualisierter Form wieder zur Verfügung gestellt.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Funktionalitäten sind den Programmanpassungen im ALLEGRO-Wiki zu entnehmen. Die Versionsinformation und die Anwenderpräsentation werden Anfang März 2017 veröffentlicht.

### **2.1.1 Aktualisierung der Übergangsregelungen sowie der Online-Hilfe**

Die Übergangsregelungen werden zur Programmversion 17.01 aktualisiert und stehen ab dem 20.03.2017 im ALLEGRO-Wiki bereit.

Die Online-Hilfe in ALLEGRO und das Benutzerhandbuch werden zur Produktivsetzung um die neuen Funktionalitäten ergänzt und aktualisiert.

## **2.1.2 Dialogbetrieb**

Die Programmversion 17.01 erfordert keine Dialogeinschränkungen. Der Dialogbetrieb endet am Freitag, den 17.03.2017 um 18:30 Uhr und beginnt am Montag, den 20.03.2017 um 06:30 Uhr.

## **2.1.3 Aktualisierung der Schulungsumgebung**

Die ALLEGRO-Schulungsdatenbank steht ab dem 20.03.2017 mit der Programmversion 17.01 zur Verfügung. Die Schulungsunterlagen werden hinsichtlich der neuen Funktionalitäten aktualisiert.

Weiterhin werden alle Schulungsunterlagen und -fälle auf das Jahr 2017 angehoben.

## **2.2 Manuelle Korrektur von Leistungsfällen aufgrund von Fehlerbehebungen**

Die für Zeiträume bis 30.11.2016 zu prüfenden Leistungsfälle sind auf der ALLEGRO-Listenablage im Ordner "02\_Bearbeitungslisten" eingestellt. Die in den Listen angegebenen Über- bzw. Nachzahlungsbeträge beziehen sich nicht auf einen einzelnen Monat, sondern auf alle Fallzeiträume.

### **2.2.1 Nachzahlungen**

Listen mit Leistungsfällen, bei denen eine Nachzahlung zu prüfen ist, sind wie folgt bezeichnet: Trägernummer\_0051\_Fehlerbehebung\_PRV\_16.03\_Nachzahlung\_20170220.

### **2.2.2 Überzahlungen**

Listen mit Leistungsfällen, bei denen eine Aufhebung zu prüfen ist, sind wie folgt bezeichnet: Trägernummer\_0052\_Fehlerbehebung\_PRV\_16.03\_Überzahlung\_20170220.

Bei einer rückwirkenden Aufhebung ist zu beachten, dass diese gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB X grundsätzlich nicht in Betracht kommt, da die Begünstigten auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut haben und dieses Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist.

Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung der betroffenen Leistungsfälle steht im ALLEGRO-Wiki eine Korrekturhilfe unter den Arbeitshilfen – Sonstiges – manuelle Fehlerkorrektur zur Verfügung.

Sofern eine gemeinsame Einrichtung von der Fehlerbehebung nicht betroffen ist, wurde keine Liste eingestellt.

### 3. Einzelaufträge

entfällt

### 4. Info

entfällt

### 5. Koordinierung

entfällt

### 6. Haushalt

entfällt

### 7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift